

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag und Handelsvertreterpauschalierung

Vertritt der Gewinnermittler nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 die Auffassung, dass eine Gewinnermittlung durch Pauschalierung nach der Handelsvertreter-VO gesamthaft für ihn günstiger ist, hat er die Wahlmöglichkeit, zu dieser Sonderform der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung überzugehen. Macht ein Steuerpflichtiger von einem derartigen Wahlrecht Gebrauch, muss er auch Nachteile in Kauf nehmen, die mit diesem System verbunden sind. Dazu gehört die Unmöglichkeit der Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrags, was bei einer Gesamtschau in Ansehung der Vorteile einer Pauschalierung bzw. der damit eingeräumten Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Verfassungsrechtlichen Bedenken, dass eine Ungleichbehandlung von zwei vergleichbaren Steuerpflichtigen vorläge, von denen einer pauschaliert ist und der andere nicht, wird entgegnet: Wenn von zwei vergleichbaren Steuerpflichtigen nur einer Investitionen im Sinne des § 10 EStG 1988 tätigen und den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen will, steht es ihm frei, den Gewinn unter Ansatz der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben zu ermitteln. Eine kumulative Beanspruchung des Handelsvertreterpauschales und des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags gem. § 10 EStG ist daher nicht möglich (BFG 25. 6. 2015, RV/5100072/2015, Revision nicht zugelassen).